



SATZUNG

der
Deutschen Gesellschaft
für
Zahnärztliche Implantologie e.V.
(Stand 19. Dezember 2009)

und

FINANZORDNUNG

der
Deutschen Gesellschaft
für
Zahnärztliche Implantologie e.V.
(Stand 25. April 1997)

SATZUNG
der
Deutschen Gesellschaft für
zahnärztliche Implantologie e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für zahnärztliche Implantologie e.V.“.

(II) Der Verein hat seinen Sitz in Lahr und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr unter der Nummer VR-734 eingetragen.

(III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Implantologie sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Zahnmedizin. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- unmittelbare und mittelbare wissenschaftliche Betätigung durch eigene Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufgaben;
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
- Informationen der Allgemeinheit durch Veröffentlichungen etc. in den Medien über die Implantologie als neue und fortgeschrittene zahnärztliche Therapie;
- Weiterentwicklung von implantologischen Therapiemaßnahmen;
- Herausgabe und Verbreitung einer Zeitschrift mit wissenschaftlichen Beiträgen über die Implantologie.

(II) Der Verein kann nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung die korporative Mitgliedschaft in anderen, auch ausländischen Gesellschaften erwerben.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(II) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

(I) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(II) Sollte die zuvor genannte steuerbegünstigte Körperschaft zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr existieren, oder die ausschließliche Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke durch diese Körperschaft nicht mehr gesichert sein, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Zahnärztlichen Fakultäten der Universität Bonn, Köln und München, die die Gelder für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der oralen Implantologie zu verwenden haben.

(III) Zur Kontrolle des Vereinsvermögens und der Ein- und Ausgaben werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von je drei Jahren gewählt. Die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer richten sich nach der Finanzordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische in- und ausländische Person werden. In Ausnahmefällen kann auch eine korporative Mitgliedschaft erworben werden.

(II) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

(III) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(IV) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Über Vorschläge des Vorstandes und/oder einzelner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.

(II) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(III) Ordentliche Mitglieder können nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane ausgeschlossen werden. Abmahnungen sind nicht erforderlich.

(IV) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung muss der erweiterte Vorstand angehört werden. Nach Einleitung des Ausschlussverfahrens, jedoch vor Beschlussfassung, muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

(V) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(VI) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsident kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde aberkannt werden. Zur Entscheidungshilfe muss der erweiterte Vorstand angehört werden (§ 14). Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (§ 6 IV, V) entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 IV, §7 III.

(VII) Im Ausschlussverfahren sowie im Verfahren nach § 6 VI (Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentenschaft) ist die Ablehnung von Mitgliedern des Vorstandes durch das betroffene Mitglied unzulässig. § 34 BGB bleibt hiervon unberührt.

(VIII) Ein Mitglied kann durch einen mit einer einfachen Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

(II) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(III) Erfolgt eine Beitrittserklärung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres - maßgebend ist das Datum der Aufnahmeerklärung des Aufnahmeantrages - ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

(IV) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(I) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Referenten für Fortbildung und dem Referenten für Organisation. Vorstandsmitglieder können nur in freier Praxis tätige Zahnärzte sein.

(II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder 1. Vizepräsidenten - jeder für sich allein - oder vom 2. Vizepräsidenten zusammen mit dem Referenten für Fortbildung und/oder dem Referenten für Organisation vertreten.

(III) Vorstandsmitglieder der DGZI können Mitglieder einer anderen nationalen oder internationalen Gesellschaft oder Akademie der zahnärztlichen Implantologie sein.

(IV) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes erhalten Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen und/oder Erstattungen von Reisekosten und/oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Vorschriften, soweit sie Aufwendungen für den Verein getätigt haben. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf, Einzelheiten festlegen.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes – nicht jedoch diejenigen des erweiterten Vorstandes – haben für Ihre Tätigkeit einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Die Vergütung wird durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, festgelegt. Die Vergütung hat sich an der Art der ausgeübten Tätigkeit für den Verein zu orientieren. Kein Mitglied des Vorstandes darf unangemessene Vergütungen erhalten. Bei der Festlegung der Tätigkeitsvergütung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu beachten, dass durch die Höhe der Vergütung nicht die Gemeinnützigkeit verloren gehen darf.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes;

4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 III;
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 IV sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft gemäß § 6 VI;
6. Beschlussfassung über die Errichtung von Auslandsrepräsentanzen;
7. Beschlussfassung über die Bildung von Studiengruppen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(I) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(II) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied wählen. Der Vorstand kann jedoch bis zu diesem Zeitpunkt ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so werden an ihrer Stelle bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Beisitzer Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Amtsenthebungen eines oder aller Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dringenden Fällen kann jedoch der Vorstand die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes beschließen.

(III) Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat keine Stimme.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(I) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder 2. Vizepräsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

(II) Den Vorsitz auf den Vorstandssitzungen führt der Präsident; im Falle seiner Verhinderung oder sonstigen unvorhergesehenen Fällen der 1. Vizepräsident; im Falle der Verhinderung von Präsident und 1. Vizepräsident der 2. Vizepräsident.

(III) Der Vorstand kann schriftlich oder telefonisch beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Telefonische Beschlüsse bedürfen zum Wirksamwerden der schriftlichen Bestätigung.

(IV) Das Protokoll der Vorstandssitzung ist den jeweiligen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 3 Wochen vorzulegen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie drei Beisitzern. Die Beisitzer werden wie Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

(I) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, z. B.:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft;
- Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;
- Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 6 VIII).

In dringenden Fällen kann jedoch der Vorstand die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes beschließen.

(II) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Beisitzern in Einzelfällen das Stimmrecht eingeräumt wird.

(III) Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat keine Stimme.

§ 15 Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(II) Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist unzulässig, ebenso die Vollmachtserteilung.

(III) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft (3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

(IV) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einer 3/4 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft aberkennen.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

(I) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Präsidenten innerhalb des 1. Kalenderhalbjahres eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.

(II) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten nach Beschlussfassung durch den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein angegebene Adresse gerichtet ist. Den Ort, an welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten ist, bestimmt der Vorstand. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder in sonstigen unvorhergesehenen dringenden Fällen wird die Mitgliederversammlung vom 1. Vizepräsidenten oder vom 2. Präsidenten einberufen.

(III) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(IV) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 17

Beschlussfassung

(I) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder in sonstigen unvorhergesehenen dringenden Fällen vom 1. Vizepräsidenten oder dem 2. Vizepräsidenten geleitet. Sie kann einen Versammlungsleiter bestimmen.

(II) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung als autonomes Gremium. Die Mitgliederversammlung kann einen Dringlichkeitsantrag auch an den Anfang der Tagesordnung stellen.

(III) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(IV) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit im Gesetz und Satzung nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine ebensolche erforderlich.

(V) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(VI) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat.

(VII) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb 3 Wochen anzufertigen.

(VIII) Die gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter zu verkünden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert - in diesem Fall ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich - oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Salvatorische Klausel

(I) Soweit die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts bedarf, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im übrigen als ganzes wie auch wegen ihrer übrigen einzelnen Bestimmungen davon nicht betroffen.

(II) An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr einer deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Insbesondere muss der Vorstand befugt sein, redaktionelle oder geringfügige inhaltliche Änderungen einzelner Vorschriften zu beschließen, wenn hiervon die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängt. Über solche Änderungen ist ebenfalls auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Die Satzung entspricht dem Stand gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung der DGZI e.V. vom 19.12.2009.

Dr. Rolf Vollmer



(1. Vizepräsident/Schatzmeister
der DGZI e.V.
- alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied -)